

Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks

Kiel, 01. Februar 2008

1. Einführung

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten - und üben wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus.

Der Gesetzgeber trägt der besonderen Bedeutung der Knicks für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes durch die Schutzbestimmungen in § 25 Landesnaturschutzgesetz Rechnung. Als Bestandteil der Kulturlandschaft stehen Knicks jedoch auch unter dem Einfluss wechselnder Anforderungen an die Landwirtschaft.

Aus den gesetzlichen Regelungen kann die Zielsetzung abgeleitet werden, dass der Knickbestand grundsätzlich nicht verringert werden soll. Dem gegenüber steht die anhaltende Tendenz in der Landwirtschaft zur weiteren Rationalisierung der Bewirtschaftung. Diesen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat der Gesetzgeber mit der neuen Ausnahmeregelung Lösungsmöglichkeiten für den Einzelfall zugebilligt. In Bereichen mit kleinteiliger Knickstruktur sind Interessenkonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft nicht auszuschließen. Es besteht insofern das Ziel, mit den „Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks“ die Entscheidungsspielräume aufzuzeigen.

2. Funktionen der Knicks

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Landschaftsbild:

- Boden- und Klimaschutz (Deflation),
- Wasserrückhaltung und Ausgleich des Kleinklimas,
- Standort u. a. für Pflanzen der Wärme liebenden Staudensäume und Farnvegetation,
- Lebensraum für zahl- und artenreiche Wirbellose,
- Brut- Rast- und Nahrungsbiotop für viele geschützte Vogelarten,
- Lebensraum insbesondere für Kleinsäugetiere,
- Biotopverbundelement,
- Element der historischen Kulturlandschaft und des charakteristischen Landschaftsbildes der Naturräume Geest und Östliches Hügelland,
- Gliederung der Landschaftsräume,
- Dauerdeckungsfläche für das Niederwild und andere Wirbeltiere.

Landwirtschaft und Tourismus:

- Rohstofflieferant für Energiegewinnung und Holzbedarf,
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft,

- Zeugnis der Landschaftsentwicklung Schleswig-Holsteins von hoher kulturhistorischer Bedeutung
- Abgrenzung einzelner Felder und ganzer Besitzungen,
- Rohstofflieferant für Beeren und Früchte.

3. Gesetzlicher Schutz der Knicks

§ 25 Abs. 3 LNatSchG bestimmt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten sind. Hierunter fallen insbesondere:

- Knickbeseitigungen,
- Knickverlegungen, da hierdurch zumindest zeitweise eine erhebliche Beeinträchtigung der Knicks in ihren Funktionen führen kann, sowie
- nicht fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf den Knick, sofern diese den Tatbestand einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung erfüllen.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von diesem Verbot können gemäß § 25 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat sich die Behörde insbesondere von der faunistischen und floristischen Bewertung sowie den biotischen und abiotischen Funktionen des Knicks leiten zu lassen. Ferner sind hierbei die Inhalte der Landschaftsplanung (z.B. Landschaftsprogramm, Landschaftspläne) zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG). Die Zulassung einer Ausnahme ist in jedem Fall an einen Ausgleich nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG gebunden. Unabhängig hiervon sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des LNatSchG und des BNatSchG (insbesondere § 34 LNatSchG, § 42 BNatSchG) zu berücksichtigen. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG gegeben sind, sind Unterlagen in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1-3 LNatSchG vorzulegen.

Darüber hinaus können im Einzelfall Befreiungen nach § 64 Abs. 2 LNatSchG in Betracht kommen.

5. Kompensation

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG ist die Beeinträchtigung dann als ausgeglichen anzusehen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich ist im Einzelfall in Art und Umfang von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Ein sachgerechter Ausgleich muss die jeweiligen landschaftlichen und standörtlichen Bedingungen berücksichtigen. Die Prüfung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sollte nach folgendem Schema ablaufen, wobei Maßnahmen nach den Ziffern 5.2 und 5.3 erst dann zu prüfen sind, wenn die jeweils vorgehende Stufe nicht bzw. nicht vollständig erfüllbar ist. Bei der Beurteilung ist auch die Knickdichte des jeweiligen Landschaftsraumes zu berücksichtigen.

5.1 Ausgleich durch einen Knick

- Neuanlage eines Knicks oder Redders,
- Knickverlegung einreihig oder zu einem Redder.

Ausgeglichen werden kann der Eingriff in das Knicknetz in der Regel dann, wenn der beseitigte Knick an anderer Stelle wiederhergestellt worden ist. Hieraus ergibt sich für den Ausgleich ein Regelwert von mindestens 1:1. Bei gehölzfreien Knickwällen verringert sich der Regelwert um die Hälfte (1:0,5), es sei denn, er wird von anderen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 25 LNatSchG - wie Trocken- und Borstgrasrasen - eingenommen.

Zum vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Werte und Funktionen von Knicks werden in der Regel weitere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich, um die übergangsweise gestörten Funktionen (time-lag) auszugleichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Anforderungen nach den Anlagen A und B eingehalten werden. Zum vollständigen Ausgleich kann die Anlage weiterer Knicks in Betracht kommen, ebenso wie die unter Ziffer 5.2 beschriebenen Maßnahmen. Der Ausgleichsumfang ist in jedem Einzelfall an den Werten und Funktionen des in Anspruch genommenen oder beeinträchtigten Knicks festzulegen.

Aus ökologischer Sicht ist den Anforderungen des Biotopverbundes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes bei der Knickneuanlage oder -verschiebung Rechnung zu tragen. Anderweitige, womöglich konkurrierende Naturschutzziele sind zu beachten. Bei Knickverlegungen sind die in den Anlagen A und B aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

Der Ausgleich muss sich dort auswirken, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten. Er muss daher in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Das heißt jedoch nicht, dass der Ausgleich zwingend am Ort des Eingriffs oder den benachbarten Schlägen erfolgen muss.

5.2 Ausgleich durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks

Die Neuanlage oder Verlegung eines Knicks kann in einigen Fällen beispielsweise aus Bewirtschaftungsgründen oder aufgrund eines bereits bestehenden dichten Knicknetzes als Ausgleichsmaßnahme nicht oder nur teilweise möglich sein.

In diesem Falle ist zunächst zu prüfen, ob eine Knickneuanlage außerhalb des unmittelbar betroffenen Bereiches, aber noch in räumlich-funktionalem Zusammenhang die durch die Knickverlegung beeinträchtigten ökologischen Funktionen des beseitigten/beeinträchtigten Knicks ausgleichen kann. Bei der Suche nach geeigneten Standorten für Knickneuanlagen sollen die Ergebnisse der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Ist die Neuanlage eines Knicks auch hier nicht möglich, können anstatt dessen oder zusätzlich hierzu auch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden und langfristig erhaltenswerten Knicks in Frage kommen. Hierfür können insbesondere die folgenden Maßnahmen geeignet sein, wenn und soweit sie die durch die beeinträchtigten ökologischen Funktionen des beseitigten Knicks im räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederherstellen können:

- Schließung nicht mehr benötigter Zufahrten,
- Bepflanzung von Lücken in der Knickvegetation mit heimischen Gehölzen,

- Schaffung zusätzlicher Lebensräume im Knicknetz zur Verbesserung der Biotop- und Biotopverbundqualität (z.B. Einrichtung ungenutzter Knickzwickel)
- Neuanlage einer linienförmigen Feldhecke, wobei die Regelbreite eines Knicks nicht überschritten werden sollte
- Herausnehmen von Saumstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ggfs. mit zusätzlicher Einzäunung,
- Anlage von Gräben am Knickfuß oder
- Neuaufsetzen des Knickwalles.

5.3 Sonstige Maßnahmen

Sofern ein vollständiger Ausgleich nach den Nummern 5.1 und 5.2 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Einzelfällen nicht möglich ist, wird zu prüfen sein, ob ergänzend andere Maßnahmen des Naturschutzes zu einer Wiederherstellung der sonst durch den beseitigten/beeinträchtigten Knick wahrgenommenen Funktionen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG anteilig beitragen können. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- die Anlage von gehölzbestandenen Saumstreifen
- die Anlage einer Baumreihe oder Allee und Nachpflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen
- Einzelbaumpflanzungen

in der freien Landschaft.

In diesen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Maßnahmen zusammen mit den Maßnahmen nach den Nummern 5.1 und 5.2 zum Ausgleich führen. Entscheidend ist in jedem Fall, ob für den betroffenen Raum die ökologischen Funktionen, die durch die beantragte Knickbeseitigung beeinträchtigt wurden, wieder hergestellt werden können.

Anhänge:

- A. Allgemeine Empfehlungen für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen
- B. Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen
- C. Liste der Gehölze des „Bunten Knicks“

A. Allgemeine Empfehlungen für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

- **In Knicklandschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung und bedeutsamer landschaftlicher Erholungseignung** ist mit Knickverlegungen zur Vergrößerung landwirtschaftlicher Schläge sehr zurückhaltend zu verfahren. Im Einzelnen muss gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft nicht zu befürchten ist (§ 1 Abs. 3 Nummer 13 und 14 LNatSchG).
- **Bei Knickbeseitigungen und –verlegungen, die zu einer Vergrößerung ackerbaulich genutzter Schläge führen, ist ggf. eine Erhöhung der Erosionsgefährdung (insbesondere der Winderosion) zu beachten.**
- **Bei Knickneuanlagen /-verlegungen ist darauf zu achten, dass ökologisch wertvolle Bereiche erhalten und aufgewertet werden.**
Knicks mit entsprechenden Saumbiotopen dienen der wirkungsvollen Abgrenzung zwischen Biotop- und Ackerflächen und sind entsprechend zu sichern oder zu entwickeln. Auf die besonderen Lebensraumsprüche von z.B. Amphibien, Wiesenvögel usw. ist dabei zu achten.
- **Bei Knickneuanlagen /-verlegungen soll der Biotopverbund aufrechterhalten, wenn möglich auch verbessert werden.**
Ein zu verlegender Knick soll entweder an das kohärente Knicknetz angeschlossen oder aber so versetzt werden, dass ein Biotopverbund im räumlichen Zusammenhang erfolgen kann. Dabei ist auf eine Verbesserung durch begleitende Maßnahmen (siehe B) hinzuwirken.
- **Redder** sind ein ökologisch hochwertiges Landschaftselement. Insofern ist die Anlage eines Redders im Zuge von Knickverschiebungen stets zu begrüßen. Um Knickfunktionen erfüllen zu können, bedarf der Redderinnenraum, soweit notwendig, einer „Pflege“ in Form einer Wegenutzung oder dem regelmäßigem Zurückschneiden des Gehölzaufwuchses. Der Abstand zwischen den Knickwällen sollte 6 m nicht unterschreiten, um eine zeitweilige Besonnung dieser Flächen zu gewährleisten. Der Redderinnenraum kann unter Abzug des hierin verlaufenden befestigten Weges als Ausgleich mit angerechnet werden.
- **Besonders markante Bäume erhalten**
Knicks mit markanten Einzelbäumen oder Baumgruppen sollen möglichst erhalten bleiben. Ist eine Knickverlegung dennoch unumgänglich, sollen markante Bäume als Ackerbäume erhalten bleiben, wobei auf einen ausreichenden Schutz der Wurzelteller zu achten wäre.

B. Fachliche Standards für Knickverlegungen bzw. -neuanlagen

- Auf den Stock setzen des zu verlegenden Knicks im Spätherbst.
- Vorbereitung des zukünftigen Standorts für den Knick (Ausheben einer ausreichend tiefen Pflanzmulde für den Knick, Einbringen von Oberboden zur besseren Nährstoffversorgung des verschobenen Knicks) im Herbst. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzmulde kein Stauwasser enthält.
- Umsetzen des Knickwalles in den vorbereiteten Standort mit geeignetem Spezialgerät im Winter bei trockenem Boden. Wenn möglich, größere, nicht versetzbare Überhälter als Ackerbäume im Schlag belassen.
- Schäden im Knickwall mit möglichst nährstoffarmem Substrat reparieren, ggf. nachpflanzen, Krautvegetation hierbei möglichst erhalten. An den „Fugen“ ergibt sich die Möglichkeit neue Überhälter als Hochstämme nachzupflanzen.
- Eine Einzäunung ist bei wüchsigen Standortverhältnissen in der Regel nicht erforderlich, da der auf den Stock gesetzte Knick gut wieder ausschlägt. Lediglich neu gepflanzte Hochstämme wären hier gegen Wildverbiss zu schützen; bei Knickneuanlagen (2-3 jährige Jungpflanzen) bewähren sich für den Ausgleichserfolg Wildschutzzäune.
- Ein erneutes „auf den Stock setzen“ in einem Abstand von sechs Jahren nach dem Versetzen eines Knicks kann bei strauchartigen Gehölzen zu einer dichteren Bestockung führen. Dieses sollte jedoch der UNB angezeigt werden, da dies ansonsten als ein Cross Compliance-Verstoß geahndet werden könnte.
- Auch bei Knickneuanlagen sollte auf vorhandenes Boden- und Pflanzenmaterial zurückgegriffen werden. Hierbei ist im Bereich des Knicksaumes nährstoffarmer Boden zu verwenden, um die Entwicklung nitrophiler Staudensäume zu verhindern.
- Wall bei Knickneuanlagen ein halbes Jahr vor der Bepflanzung aufsetzen, damit eine bessere Kapillarwirkung erzielt wird.
- Für die Bepflanzung der Knickwälle geeignete Gehölzarten ergeben sich aus Anlage C. Auf eine allzu vielfältige Gehölzmischung ist dabei möglichst zu verzichten. Anhalt für die Zusammenstellung der Gehölzarten geben dabei die Knicks der Umgebung. Um bei der selbst von Fachleuten schwer zu differenzierenden Artengruppe der Weiden das Pflanzen von nicht heimischen Formen auszuschließen, sollten aus der Umgebung gewonnene Stecklinge verwendet werden. Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden.
- Damit Gehölze besser anwachsen, sollten die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen vor Austrocknung geschützt werden.

C. Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks

Unter anderem folgende Gehölzarten kommen auf den Schleswig-Holsteinischen Knicks vor:

Schlehen-Hasel-Knicks

Die Schlehen-Hasel-Knicks (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt) besiedeln die Moränenböden in Schleswig-Holstein (Östliches Hügelland, Hohe Geest). Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Schlehdorn	(<i>Prunus spinosa</i>)
Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Brombeere	(<i>Rubus</i> , etwa 20 häufigere Arten)

Dazu kommen in bunter Folge einheimische Sträucher (nach Häufigkeit geordnet):

Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Filzrose	(<i>Rosa tomentosa</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus div. spec.</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Weiden	(<i>Salix div. spec.</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Kreuzdorn	(<i>Rhamnus cathartica</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Deutsches Geißblatt	(<i>L. periclymenum</i>) (unter allen drei Knicktypen)

Eichen-Birken-Knicks

Vorwiegend im Büchener Sandergebiet sowie im südlichen Ostholstein, vereinzelt übergreifend auf die nördliche Altmoräne. Charakteristische Bestockung bilden:

Hängebirke	(<i>Betula pendula</i>)
Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Zitterpappel	(<i>Populus tremula</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)

Hinzu treten verschiedene Bäume und Sträucher wie:

Wildbirne	(<i>Pyrus pyramidalis</i>)
Wildapfel	(<i>Malus communis</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
Weißdorn	(<i>Cataegus div. spec.</i>)
Brombeere	(<i>Rubus div. spec.</i>)
u. v. a.	

Knicks feuchter Standorte

Unabhängig von einer regionalen Gliederung kommen an feuchten Standorten verschiedene Weichhölzer zur Vorherrschaft:

Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
Grauweide	(<i>Salix cinerea</i>)
Weiden	(<i>Salix</i> weitere spec.)
Birken	(<i>Betula pubescens</i> u.a.)
Ohrweide	(<i>Salix aurita</i>)
Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
Rote Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)

Im Westen selten auch:

Gagel	(<i>Myrica gale</i>)
-------	------------------------

Dazu können sporadisch Sträucher aus den Bunten Knicks trockener Standorte auftreten.

